

daß diese Bewegung auch in Österreich ein lebhafteres Tempo einschlagen würde.

Die finanzielle Situation der beiden Klassen kann als günstig bezeichnet werden, da sie im abgelaufenen Jahre einen Gebarungüberschuß hatten und die Reservefonds sich vergrößert haben. Der Reservefonds der Gehilfenkrankenkasse hat sich von 57 000 K auf 58 000 K, jener der Hilfsarbeiterkrankenkasse von 37 000 K auf 51 000 K erhöht; in diesem Falle haben also die laufenden Einnahmen um 14 000 K die laufenden Ausgaben überschritten.

Sehr ansehnlich waren die Beiträge der Arbeitgeber: bei der Gehilfenkrankenkasse 9000 K, bei der Hilfsarbeiterkrankenkasse 14 000 K; die sozialpolitischen Lasten der Unternehmer (Arbeitgeber) erreichten also auf diesem einen Gebiete die sehr bedeutende Summe von 23 000 K; sehr beträchtlich höher noch werden die Lasten sein, die das neue Pensionsgesetz den Unternehmern auferlegt.

Auf der Alm, da gibt's koa Sünd!, heißt es in einem bei Touristenfesten viel gesungenen österreichischen Lied; man sollte wohl annehmen, daß auch in einem ernstem, sachlichen Touristenhandbuch, das Wege, Berge und Gipfel der Alpen beschreibt, keine Sünde, kein Vergehen gegen das Strafgesetz vorkommen könne. Und doch wurde der österreichische Buchhandel kürzlich durch eine Verfügung der Preßpolizei, die ein neu erschienenes alpines Handbuch beschlagnahmte, überrascht. Die Veranlassung war: in dem Buche war die strenge Art und Weise, in der die Forstbeamten einer dem Throne nahestehenden hohen Persönlichkeit das angebliche Wegerecht handhaben und harmlose Wanderer der Ortspolizei überstellen, einer gewiß nicht mit Absicht beleidigenden, aber scharfen Kritik unterzogen. Die alte Streitfrage zwischen Jagd und Touristik, die übrigens auch in diesem Jahre auf der Tagesordnung der Hauptversammlung des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins steht. Ob und inwieweit Stege, die nicht als Privatwege bezeichnet sind und die der Tourist deshalb als öffentliche anzusehen gewohnt ist, es wirklich sind, ist eine juristische Frage. Jedenfalls war die Preßpolizei der Ansicht, daß durch die Kritik, die an dem Vorgehen der Beamten eines Mitgliedes des Herrscherhauses geübt wurde, eine Ehrfurchtsverletzung im Sinne des Strafgesetzes begangen wurde. Es ist nun Aufgabe des zuständigen Gerichts, die Sachlage zu überprüfen und je nach dem Ergebnisse die Beschlagnahme zu bestätigen oder aufzuheben. Für die Verleger ergibt sich aus dem Vorfalle, daß es geraten ist, die Autoren zu beeinflussen, daß diese nicht bloß die Krone selbst, sondern auch die Mitglieder des Kaiserhauses - nicht in den Bereich ihrer Kritik ziehen.

Über den viel zu früh verstorbenen Volksdichter Anzengruber, dem die ernste wie die heitere Muse in gleicher Weise zu Dienste stand, fand Rosegger einmal das schöne Wort: »Je länger er tot ist, desto lebendiger wird er.« Dies erwies sich auch kürzlich, als in dem kleinen Landstädtchen Bruck an der Mur eine Gedenktafel zur Erinnerung an den Aufenthalt Anzengrubers in dem genannten Orte errichtet wurde.

Die Feier begann vormittags mit der Enthüllung der Gedenktafel am Apothekerhaus, wo Anzengruber im Herbst 1864 sein Volksstück »Das vierte Gebot« geschaffen hat. Die Festrede hielt der Obmann des Komitees Hof- und Kammerphotograph Böhm. Abends fand eine Theater-Festvorstellung der Brucker Dilettanten-Theatergesellschaft unter Mitwirkung des berühmten Künstlers Alexander Girardi und anderer namhaften Kräfte statt. Eingeleitet wurde der Abend durch einen Festprolog von

Dr. Peter Rosegger, gesprochen von Frau Böhm, worauf Anzengrubers Schauspiel »Das vierte Gebot« zur Aufführung gelangte. Den Schluß machten Gesangsvorträge Girardis.

Anzengruber, gleich Shakespeare, Molière und Raimund Schauspieler und Dichter in einer Person, kam mit einer wandernden Truppe unter Leitung des Direktors von Bertalan im Herbst 1864 nach Bruck an der Mur. Er stand wohl nicht in der ersten Reihe der Darsteller, studierte jedoch eifrig seine Rollen und gefiel dem Publikum gleich in seiner Antrittsrolle in dem Birch-Pfeifferschen Stück »Wie man Häuser baut«. In einem Briefe an seinen Jugendfreund schrieb er darüber: »... wurde gerufen nach dem Utschluß...« In einem andern Briefe vom 2. September 1864 aus Bruck an der Mur heißt es: »... Ich bereite eben ein neues Volksstück vor, »Das vierte Gebot«, soll hübsch werden, so mein Genius und der Herrgott will...« (Vollendet wurde das Stück allerdings erst 1878.)

Nach elf Jahren, im Juli 1875, kam Anzengruber, dessen Mutter damals gestorben war, ein zweites Mal nach Bruck an der Mur, um jene Stelle aufzusuchen, wo er an der Seite der von ihm geliebten Mutter als Wanderschauspieler gelebt hatte. Die Worte, mit denen er über diesen zweiten Besuch in seinem Tagebuch berichtet, geben ein anschauliches Bild seiner inneren Beziehungen zu dem Landstädtchen, das nun in rühmenswerter Pietät die Stätte seiner poetischen Tätigkeit durch eine Gedenktafel geziert hat.
Wien, Juli 1911. Friedrich Schiller.

Schweizerischer Buchhändlerverein.

Jahresbericht über das Vereinsjahr 1910/11.

(Schluß zu Nr. 178 d. Bl.)

Auf die großen Fragen, die den Gesamtbuchhandel bewegen, hier näher einzugehen, würde zu weit führen. Sie werden ja in unseren Fachorganen mit solcher Ausführlichkeit behandelt, daß es schwer wäre, den Angelegenheiten eine neue Seite abzugewinnen. Auch darf wohl ausgesprochen werden, daß die Schäden, unter denen der reichsdeutsche Buchhandel leidet, sich bei uns nicht mit gleicher Schärfe fühlbar machen. Die Behörden und Vereine, denen gewisse deutsche Verleger mit Umgehung des Sortiments ihre Sonderanerbietungen machen, kommen für uns als Ausländer selten oder gar nicht in Betracht, was aber nicht hindert, daß wir uns mit den gegen solche Schädigungen gerichteten Bestrebungen solidarisch erklären, um wenn nötig durch noch engeren Zusammenschluß zu beweisen, daß das gesamte Sortiment nur dem loyalen Verleger als Mitarbeiter zur Verfügung steht. Möge es dem zu Kantate eingesetzten Ausschuß gelingen, der Verkaufsordnung nunmehr eine Fassung zu geben, die die berechtigten Ansprüche von Verlag und Sortiment in sich zu vereinigen weiß! In manchen Fällen hat ein doppelter Ladenpreis ohne Zweifel seine volle Berechtigung. Der niedrigere Preis soll aber nicht Geheimnis oder alleiniges Vorrecht des Verlegers sein, sondern in gleicher Weise wie der eigentliche Ladenpreis öffentlich bekannt gemacht und so kalkuliert werden, daß dem vermittelnden Sortimenten ein auskömmlicher Rabatt gewährt werden kann.

Der immer dringlicher werdenden Klage des Sortiments über zu geringen Rabatt stehen leider viele Verleger noch kühl bis ans Herz hinan gegenüber. Es kann darum nicht eindringlich und nicht oft genug wiederholt werden, daß ein Durchschnittsrabatt von 25% angesichts der ständig wachsenden Spesen entschieden nicht mehr genügt. Gern soll zugegeben werden, daß der Verleger sich häufig in einer Zwangslage befindet und bei gewissen Artikeln nicht über